

Der Senat von Berlin  
Skzl - VI B36  
90223 1623

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Zweite Verordnung zur Änderung der Open Data Verordnung

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Open Data Verordnung**

Vom 12. Mai 2026

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1  
Änderung der Open Data Verordnung**

Die Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 622), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „und die nicht personenbezogen“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Folgende Gutachten“ die Wörter „und Studien“ eingefügt und in den Nummern 1 bis 6 jeweils das Wort „Dienstleistungen“ durch das Wort „Studien“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personenbezogene Daten sind von der Bereitstellung im Datenportal ausgenommen. Abweichend von Satz 1 können folgende personenbezogene Daten bereitgestellt werden:

1. Namen der Verfasserinnen und Verfasser von Gutachten und Studien nach § 4 Absatz 1 Nummer 6, sofern nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person an der Geheimhaltung im Einzelfall überwiegen, und
2. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 23, soweit es sich um die Empfängerinnen oder Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Geodaten mit Personenbezug, können außerdem bereitgestellt werden, soweit sie anonymisiert worden sind oder die Veröffentlichung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist. Für die Anonymisierung müssen die Daten irreversibel in einer Weise verändert werden, dass sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Bereitstellung von personenbezogenen Daten aufgrund anderer Gesetze bleibt unberührt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Fundament für die Bereitstellung von Verwaltungsdaten bildet die Open Data Verordnung (OpenDataV) vom 24. Juli 2020. Sie konkretisiert den § 13 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) vom 30. Mai 2016. Dieser regelt, dass die Behörden der Berliner Verwaltung in einem zentralen Datenportal Informationen bereitstellen müssen, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darzustellen sind.

In Gesprächen mit Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern ist vermehrt die Problematik aufgetreten, dass eine Bereitstellung von Daten mit Verweis auf die Open Data Verordnung verneint wird.

Die aktuelle Fassung der Open Data Verordnung weist Defizite in § 5 auf, die zu rechtlichen Unsicherheiten bei den Datenbereitstellern führen und somit ihrer ursprünglichen Idee, der Förderung von E-Government nach dem EGovG Bln und der Etablierung einer digitalen und modernen Verwaltung, entgegenwirken.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 1 (Ziele)

In § 1 wird die Formulierung „und die nicht personenbezogen“ gestrichen. Unter welchen Voraussetzungen eine Bereitstellung von personenbezogenen Daten im Open-Data-Portal möglich ist, wird nunmehr ausdrücklich in § 5 Absatz 3 und Absatz 4 geregelt.

Durch die Streichung wird eine systematische Klarstellung erreicht: § 1 beschreibt den Anwendungsbereich und die Zielsetzung der offenen Bereitstellung von Informationen, während § 5 die datenschutzrechtlichen Beschränkungen und die zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten im Detail festlegt.

Zu Nummer 2 - § 5 (Ausnahmen)

In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Folgende Gutachten“ die Wörter „und Studien“ ergänzt. Damit wird klargestellt, dass neben Gutachten auch Studien, die im Auftrag der Berliner Verwaltung erstellt wurden, grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen und entsprechend veröffentlicht werden können. Zugleich wird in der Aufzählung in Absatz 2 Nummer 1 bis 6 das Wort „Dienstleistungen“ jeweils durch das Wort „Studien“ ersetzt.

Die Streichung des Begriffs „Dienstleistungen“ erfolgt, da Dienstleistungen als solche nicht Gegenstand einer Veröffentlichung im Sinne der Verordnung sein können. Veröffentlicht werden können lediglich Ergebnisse von Gutachten oder Studien, nicht jedoch die Erbringung einer Dienstleistung selbst.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 sieht zudem Beispiele vor, in denen in der Regel eine Bereitstellung im Open-Data-Portal in Betracht kommt. Unter § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass Namen der Verfasserinnen und Verfasser von Gutachten und Studien veröffentlicht werden dürfen, sofern nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person an der Geheimhaltung im Einzelfall überwiegen. Bei dieser Interessenabwägung sind Art, Umfang, Umstände und Zwecke der

Datenverarbeitung sowie die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgründe 4, 39 und 153 DSGVO).

Ebenso dürfen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 personenbezogene Daten zu Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 23 veröffentlicht werden, soweit es sich um Empfängerinnen und Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen. Die Nummern 1 und 2 in § 5 Absatz 3 OpenDataV entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen.

Die Änderungen in § 5 Absatz 3 und Absatz 4 regeln, dass auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden können, wenn die Daten anonymisiert wurden oder die Veröffentlichung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist.

Es dürfen Geodaten nach § 5 Absatz 4 mit Personenbezug veröffentlicht werden, soweit sie anonymisiert worden sind und nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen.

Mit den Änderungen wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten veröffentlicht werden dürfen. Die Regelung dient der rechtssicheren Ausgestaltung der Bereitstellungspflichten, indem sie die datenschutzrechtlichen Vorgaben mit dem Grundsatz der Transparenz in Einklang bringt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

**B. Rechtsgrundlage:**

§ 13 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes  
in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

**C. Gesamtkosten:**

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Open Data Verordnung durch die Behörden der Berliner Verwaltung sind keine Kosten verbunden.

**D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die zweite Verordnung zur Änderung der Open Data Verordnung durch die Behörden der Berliner Verwaltung hat keine Auswirkungen auf die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die zweite Verordnung zur Änderung der Open Data Verordnung durch die Behörden der Berliner Verwaltung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung Open Data Verordnung durch die Behörden der Berliner Verwaltung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Die zweite Verordnung zur Änderung der Open Data Verordnung durch die Behörden der Berliner Verwaltung hat keine flächenmäßigen Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 12. Mai 2026

Der Senat von Berlin

Stefan Evers

Bürgermeister

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

| alte Fassung   | neue Fassung   |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§1 Ziele</b></p> <p>Informationen (Datenbestände), die die Behörden der Berliner Verwaltung in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erstellen lassen, die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind und die nicht personenbezogen sind, sind nach Maßgabe der §§4 und 5 in einem zentralen Datenportal offen bereitzustellen</p> <p style="text-align: center;"><b>§5 Absatz 1<br/>Ausnahmen</b></p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(2) Folgende Gutachten sind von der Bereitstellung ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben;</li> <li>2. Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre;</li> <li>3. Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern;</li> <li>4. Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen;</li> <li>5. Gutachten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde;</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ Ziele</b></p> <p>Informationen (Datenbestände), die die Behörden der Berliner Verwaltung in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erstellen lassen, die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind, sind nach Maßgabe der §§4 und 5 in einem zentralen Datenportal offen bereitzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§5 Absatz 1<br/>Ausnahmen</b></p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(2) Folgende Gutachten und Studien sind von der Bereitstellung ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gutachten und Studien für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben;</li> <li>2. Gutachten und Studien, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre;</li> <li>3. Gutachten und Studien, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern;</li> <li>4. Gutachten und Studien, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen;</li> <li>5. Gutachten und Studien im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde;</li> <li>6. Gutachten und Studien, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren</li> </ol> |

|  |  |
|--|--|
| <p>6. Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach §395 Aktiengesetz verstoßen würde.</p>   | <p>Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach §395 Aktiengesetz verstoßen würde.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§5 Absatz 3<br/>Ausnahmen</b></p> <p>(3) Personenbezogene Daten sind gemäß § 1 von der Bereitstellung im Datenportal ausgenommen.</p> <p>Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namen der Verfasserinnen und Verfasser von Gutachten und Studien nach § 4 Absatz 1 Nummer 7</li> <li>2. Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen.</li> <li>3. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 23, soweit es sich um die Empfängerinnen oder Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§5 Absatz 3<br/>Ausnahmen</b></p> <p>(3) Personenbezogene Daten sind von der Bereitstellung im Datenportal ausgenommen. Abweichend von Satz 1 können folgende personenbezogene Daten bereitgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namen der Verfasserinnen und Verfasser von Gutachten und Studien nach § 4 Absatz 1 Nummer 6, sofern nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person an der Geheimhaltung im Einzelfall überwiegen, und</li> <li>2. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 23, soweit es sich um die Empfängerinnen oder Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.</li> </ol> <p>(4) Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Geodaten mit Personenbezug, können außerdem bereitgestellt werden, soweit sie anonymisiert worden sind oder die Veröffentlichung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist. Für die Anonymisierung müssen die Daten irreversibel in einer Weise verändert werden, dass sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.</p> <p>Eine Bereitstellung von personenbezogenen Daten aufgrund anderer Gesetze bleibt unberührt.</p> |